

# RS Vwgh 1988/1/18 87/12/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
63/02 Gehaltsgesetz  
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

ABGB §6;  
GehG 1956 §30 Abs3;  
PG 1965 §12 idF 1973/320;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Bei der Bemessung der Ruhegenußzulage sind nur die in das Bundesdienstverhältnis fallenden Zeiten heranzuziehen, in denen der Ruhestandsbeamte als Bundesbeamter Anspruch auf Aktivzulage gehabt hat. Von dieser Auffassung ist insbesondere deswegen auszugehen, da der Bundesgesetzgeber jeweils eine ausdrückliche Anordnung trifft, wenn im Bundesdienstverhältnis Zeiten zu berücksichtigen sind, die im Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegt wurden. Eine solche Anordnung liegt für die Zeit, in der der Ruhestandsbeamte als Landeslehrer Anspruch auf eine Dienstzulage gemäß § 30 Abs 3 GehG 1956 gehabt hat, nicht vor.

## Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120171.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>